

Zukunftsprogramm für die Fachhochschulen des Landes Brandenburg (FH-Zukunft-BB)

Wettbewerbliches Verfahren des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und
Kultur des Landes Brandenburg

A. Zuweisungszweck

Hochschulen mit anwendungsbezogenen Schwerpunkten in Forschung und Lehre nehmen in der Hochschullandschaft eine bedeutende Rolle ein. Die wesentlichen Profilvermerkmale dieser Hochschulen lassen sich charakterisieren durch ein Zusammenspiel aus:

- (1) praxisorientierter Lehre,
- (2) anwendungsbezogener Forschung und
- (3) der besonderen Bedeutung des Wissens- und Technologietransfers.

Gerade im Flächenland Brandenburg mit seiner kleinteiligen Wirtschaftsstruktur sind Hochschulen mit anwendungsbezogenen Schwerpunkten in Forschung und Lehre wichtige Innovationsmotoren für die wirtschaftliche Entwicklung und den Transfer.

Gleichzeitig stehen die Hochschulen mit anwendungsbezogenen Schwerpunkten in Forschung und Lehre vor besonderen Herausforderungen, die mit dem Programm adressiert werden sollen:

(1) Optimierungspotenzial hinsichtlich der Teilhabe von FH-Absolventinnen und -Absolventen an Promotionsverfahren,

(2) Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren aufgrund von:

1. fehlenden strukturiert angelegten Karrierewegen für den wissenschaftlichen Nachwuchs bei gleichzeitig geforderter Mehrfachqualifizierung (wissenschaftliche Qualifikation, mindestens dreijährige berufliche Praxis, davon zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, pädagogische Eignung und Kompetenzen im Wissenschaftsmanagement).
2. hoher Lehrverpflichtung und entsprechend weniger Raum für die Konzeption innovativer Lehr- und Lernformate, für die eigene Forschung sowie für Engagement im Transfer
3. wesentlich geringerer Ausstattung beim akademischen Mittelbau sowie geringerer Ausstattung mit Sachmitteln; damit korrespondierend eine höhere zeitliche Belastung von Professorinnen und Professoren mit Aufgaben, die an den Universitäten vom Mittelbau wahrgenommen werden.

(3) vergleichsweise geringe Möglichkeiten zur Bindung des Nachwuchses an die Hochschule durch:

1. unzureichende Möglichkeiten, frühzeitig die berufspraktischen Erfahrungen in Unternehmen zu erwerben sowie die erforderlichen wissenschaftlichen und sonstigen Qualifikationen an der Hochschule zu absolvieren,
2. fehlenden Stellenpool, Professorinnen und Professoren vorgezogen zu berufen, so dass (künftiges) professorales Personal, das bereits über alle Qualifikationsanforderungen verfügt, andere Rufe annimmt,
3. fehlende Möglichkeiten, den eigenen Nachwuchs selbst auszubilden sowie

(4) vergleichsweise geringe Kapazität zur strategischen Weiterentwicklung durch

1. den fehlenden Mittelbau bei gleichzeitig hoher Belastung der Professorinnen und Professoren und
2. vergleichsweise kleine Verwaltungen, die häufig nicht über die Kapazitäten verfügen, die strategische Weiterentwicklung zu befördern, die den gestiegenen Anforderungen gerecht wird.

Die Förderung erfolgreicher Fachhochschulen und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind wichtige Anliegen brandenburgischer Hochschulpolitik, welche im Rahmen eines Modellprojekts für forschungsstarke Fachbereiche erprobt werden sollen.

Mit der Transferstrategie hat sich die Landesregierung dazu bekannt, die Rahmenbedingungen für den Wissens- und Technologietransfer an den Hochschulen zu verbessern. Dies betrifft u.a. auch Möglichkeiten zur Honorierung von Transferleitungen (Transferstrategie: 5.3.2.) wie auch mehr wiss. Personal für den Transfer einzusetzen.

Mit der Fördermaßnahme sollen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

(1) Erleichterung des Zugangs von FH-Absolventinnen und -Absolventen zur Promotion durch:

1. Kooperationen zwischen Fachhochschulen und Universitäten,
2. die Einrichtung von Graduiertenkollegs und
3. die Stärkung forschungsstarker Bereiche an einer oder mehrerer Fachhochschulen durch Bündelung vorhandener und Gewinnung zusätzlicher forschungsstarker Professorinnen und Professoren.

(2) Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit durch Schaffung:

1. der Rahmenbedingungen für strukturierte Karrierewege,
2. von Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Lehrdeputate bei ausgewählten Professorinnen und Professoren im Rahmen der geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben,
3. von Möglichkeiten zur Stärkung der Forschungs- und Drittmittelfähigkeit, auch im Bereich Wissens- und Technologietransfer,
4. der Verbesserung der Mitwirkung an Promotionsverfahren und
5. unterstützender Strukturen im Mittelbau.

(3) Erweiterung der Möglichkeiten zur Bindung des Personals an die Hochschulen durch:

1. eine bessere Ausstattung der Hochschulen mit W-Planstellen sowie
2. Schaffung von Möglichkeiten, Professorinnen und Professoren vorgezogen zu berufen.

(4) Steigerung des Potenzials zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen

1. Stärkung interprofessioneller anwendungsbezogener hochschulübergreifender Forschung auf Ebene der Hochschulen mit anwendungsbezogenen Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie mit den Universitäten,
2. Schaffung unterstützender Strukturen in der Verwaltung und
3. Stärkung der Strategiefähigkeit durch einen Ausbau des Wissenschaftsmanagements.

B. Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gewährt die Zuweisungen in entsprechender Anwendung der §§ 9, 34 LHO sowie der VV zu den §§ 9 und 34 LHO und ihrer Nebenbestimmungen. Die Zuweisungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

C. Zuweisungsempfänger

Förderfähig in der Förderlinie 1 sind Anträge von staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg, die über anwendungsbezogene Schwerpunkte in Forschung und Lehre verfügen, namentlich die Technischen Hochschulen Brandenburg und Wildau, die Fachhochschule Potsdam, die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sowie der BTU Cottbus-Senftenberg bezüglich der Teile, die im Schwerpunkt anwendungsbezogene Lehre und Forschung betreiben. In den Förderlinien 2 und 3 sind die staatlichen Fachhochschulen des Landes Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 BbgHG antragsfähig. Verbundanträge mehrerer Hochschulen i.S. des Satzes 1 sind besonders erwünscht.

D. Gegenstand der Förderung

Die Antragsteller können sich auf die folgenden drei Förderlinien bewerben:

- ✚ **Förderlinie I:** Stärkung der Karrierewege, der anwendungsbezogenen hochschulübergreifenden Forschung und überregionalen Vernetzung – u.a. Etablierung von Graduiertenkollegs und Forschungsprofessuren
- ✚ **Förderlinie II:** Bindung wissenschaftlichen Nachwuchses an Fachhochschulen - Kapazitätserweiterung und Profilbildung
- ✚ **Förderlinie III:** Stärkung der Strategiefähigkeit

Förderlinie I:
Stärkung der Karrierewege, der anwendungsbezogenen hochschulübergreifenden
Forschung und überregionalen Vernetzung – u.a. Etablierung von Graduiertenkollegs und
Forschungsprofessuren

Förderfähig ist die Etablierung eines oder mehrerer „Innovations- und Karrierecenter FH“ als rechtlich unselbstständige Organisationseinheit einer oder mehrerer Hochschulen mit anwendungsbezogenen Schwerpunkten in Forschung und Lehre, oder mindestens einer Hochschule mit anwendungsbezogenen Schwerpunkten in Forschung und Lehre zusammen mit mindestens einer Universität. Eine Kooperation mit einer Universität außerhalb Brandenburgs ist möglich, wenn keine brandenburgischen Landesmittel an diese fließen. In jedem Center werden die Qualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem strukturellen Verfahren erworben und institutionell abgebildet.

I.1. Zielgruppe des Angebots

Zielgruppen eines „Innovations- und Karrierecenter FH“ sind:

- I.1.1 Masterabsolventinnen und -absolventen
- I.1.2 Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren sowie forschungsstarke Professorinnen und Professoren an Hochschulen mit anwendungsbezogenen Schwerpunkten in Forschung und Lehre

I.2. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist die Erarbeitung eines Konzepts zur Etablierung eines „Innovations- und Karrierecenter FH“. Das Konzept muss folgende Elemente enthalten:

I.2.1. Bildung eines fachlich affinen Forschungsschwerpunktes an einer oder mehreren Hochschulen, der von sechs bis zwölf forschungsstarken Professorinnen und Professoren vertreten wird. Die Forschungsstärke der Professorinnen und Professoren ist anhand folgender Kriterien nachzuweisen:

a) Technische und mathematisch-natur/lebenswissenschaftliche Fächer

- Summe der eingeworbenen Drittmittel über 3 Jahre \geq 300.000 € *oder* bis zu 6 Jahre durchschnittlich \geq 100.000 €/Jahr, *und*
- \geq 2 Publikationspunkte¹ pro Jahr *sowie* in Summe \geq 6 Publikationspunkte über 3 Jahre, *oder* durchschnittlich \geq 2 Punkte/Jahr über die bis zu 6 letzten Jahre

Eine geringe Unterschreitung eines der Kriterien Drittmittel oder Publikationen kann durch eine entsprechende Übererfüllung des anderen Kriteriums ausgeglichen werden.

b) Übrige Fächer

- Summe der eingeworbenen Drittmittel über 3 Jahre \geq 150.000 € *oder* bis zu 6 Jahre durchschnittlich \geq 50.000 €/Jahr, *und*
- \geq 1 Publikation mit Peer Review pro Jahr *sowie* in Summe \geq 15 Publikationspunkte über 3 Jahre, *oder* durchschnittlich \geq 5 Punkte/Jahr über die bis zu 6 letzten Jahre

Eine geringe Unterschreitung eines der Kriterien Drittmittel oder Publikationen kann durch eine entsprechende Übererfüllung des anderen Kriteriums ausgeglichen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Forschungsstärke auch mit drei bis fünf forschungsstarken Professorinnen und Professoren nachgewiesen werden, wenn

- a) die notwendige Forschungsstärke aufgrund der kurzen Geschichte und/oder anderen Spezifik des Fachgebietes noch nicht erreicht werden konnte,
- b) das erreichte Forschungsniveau eine erfolgreiche und dynamische Weiterentwicklung erwarten lässt und
- c) das Forschungsniveau sowie die Nachwuchsförderung durch die Kooperation mit Universitätsprofessorinnen und –professoren gesichert und gestärkt wird.

I.2.2 Schaffung eines Angebots einer strukturierten Promotion in Form eines Graduiertenkollegs

¹ Eine Peer-Review-Veröffentlichung entspricht fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt.

- I.2.3 Optional: Etablierung eines strukturierten Karrierewegs für akademische Mitarbeiter/innen mit bereits abgeschlossener Promotion zur Qualifizierung für eine FH-Professur gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 b BbgHG. Neben einer abgeschlossenen Promotion müssen zur Qualifizierung professoralen Nachwuchses folgende Stationen abgebildet werden:
1. anwendungsbezogene Forschung, berufliche Praxis und Transfer,
 2. pädagogische Eignung,
 3. und Wissenschaftsmanagement.
- I.2.4 Aussagen zur adäquaten Betreuung und Qualitätssicherung der Promotionen.
- I.2.5 Aussagen zur Art der Durchführung der Promotion. Voraussetzung für die Förderung ist eine Kooperationsvereinbarung mit einer Universität zur Bildung eines kooperativen Graduiertenkollegs sowie ggf. zu kooperativen Promotionsverfahren oder zur Erlangung des alleinigen Betreuungsrechts durch Verleihung der Würde als außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor durch eine Universität. Dort ebenfalls zu regeln ist die Nutzung an den Universitäten bestehender überfachlicher Angebote der Graduiertenausbildung. Möglich sind auch Kooperationen mit Universitäten außerhalb Brandenburgs. Voraussetzung hierfür ist, dass keine brandenburgischen Landesmittel an diese fließen.
- I.2.6 Bereits bestehende oder zu schaffende Untersetzung des Forschungsschwerpunkts durch entsprechende Angebote in der Lehre (z.B. forschungsorientierter Masterstudiengang).

I.3. Fördergegenstand

- I.3.1 Zur Stärkung des „Innovations- und Karrierecenter FH“ und zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben können die Antragsteller W-Planstellen mit jeweils einer Erstausrüstung in Höhe von je 62.500 € beantragen. Pro Center können bis zu 3 Planstellen, davon maximal 1 W3, gefördert werden. Insgesamt stehen in Förderlinie I bis zu zwölf W-Planstellen, davon bis zu 3 W3- und im Übrigen W2-Planstellen, zur Verfügung. Der Antrag einer W3-Planstelle ist gesondert zu begründen. Die laufenden Kosten der Professuren sind über das Globalbudget der Hochschulen abzudecken, an denen die Professuren jeweils angesiedelt werden. Im Antrag sind diese Hochschulen zu benennen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung der Personalkosten für max. zwei Professuren pro Hochschule für einen befristeten Zeitraum möglich.

Voraussetzungen für die Zuweisung der Stellen nach I.3.1 und die anteilige Förderung sind:

- a) eine Kooperationsvereinbarung mit einer Universität zur Bildung eines kooperativen Graduiertenkollegs und ggf. eine Vereinbarung zur Verleihung der Würde als außerplanmäßige/r Professor/in für habilitierte und neu zu berufende oder auch bereits vorhandene forschungsstarke Professor/innen. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind dem Antrag anzufügen und
- b) Die zusätzlichen W3-Stellen sind als Forschungsprofessur gem. § 47 Absatz 3 BbgHG mit einer Lehrverpflichtung von mindestens 12 LVS dauerhaft zu besetzen. Für die W2-Professuren kann das Konzept auch die zeitlich befristete interne Besetzung als Forschungsprofessuren mit einer Lehrverpflichtung von mindestens 12 LVS vorsehen. Sofern keine Forschungsprofessur vergeben wird, ist bei einer Reduktion gem. LehrVV ebenfalls mindestens ein Lehrdeputat von 12 LVS vorzusehen.

- I.3.2 Zur Förderung der Promotion an Fachhochschulen können in den „Innovations- und Karrierecentern“ Mittel für akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die das Qualifizierungsziel der Promotion verfolgen, mit einem Stellenanteil von 0,75 beantragt werden. Diese akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit Blick auf das Ziel der wissenschaftlichen Qualifizierung organisatorisch den jeweiligen strukturierten Promotionsprogrammen (Graduiertenkollegs) und nicht einzelnen Lehrstühlen zuzuordnen. Insgesamt stehen Mittel für bis zu 20 x 0,75 TV-L E13 zur Verfügung.
- I.3.3 Zur Stärkung des Transfers können in den „Innovations- und Karrierecentern FH“ W2-Stellen mit dem Schwerpunkt „Forschung für den Transfer“ auf der Grundlage des § 47 BbgHG beantragt werden, um folgende Ziele zu verfolgen:
- a) den Transfer von Forschungsleistungen der Hochschule i.S. der Transferstrategie des Landes zu stärken,
 - b) Forschungsk Kooperationen mit regionalen und überregionalen Unternehmen anzubahnen, diese können u.a. zur Unterstützung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen, sowie
 - c) Das Center gezielt mit der Wirtschaft zu vernetzen.
- I.3.4 Zur Koordination können je Center Mittel für eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischer Mitarbeiter (VZÄ TV-L E 13) sowie bis zu 10.000 € Sachkostenpauschale p.a. beantragt werden.
- I.3.5 Zur gemeinsamen Forschung können je Center entsprechend I.2.1. Mittel zur Stärkung der Forschungsschwerpunkte beantragt werden. Insgesamt stehen hierfür bis zu 1 Mio. € zur Verfügung. Hierzu ist ein Konzept einzureichen, das darstellt, wie die Mittel zur hochschulübergreifenden Forschung genutzt werden sollen.
- I.3.6 Zusätzliche Antragsmöglichkeit: Zur Unterstützung der Gewinnung von professoralem Nachwuchs können Mittel für akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die eine Promotion bereits erfolgreich abgeschlossen haben und den Erwerb von Praxiserfahrung außerhalb der Hochschule mit einer gleichzeitigen Tätigkeit an der Hochschule verbinden, mit einem Stellenanteil von 0,5 beantragt werden. Diese können, müssen jedoch nicht in einem Center angesiedelt sein. Zum Erwerb pädagogischer Kompetenzen sowie von Kompetenzen im Wissenschaftsmanagement ist eine Kooperation mit einer Universität zur Nutzung der dortigen Qualifizierungsangebote vorzusehen. Insgesamt stehen Mittel für 4 x 0,5 TV-L E13 zur Verfügung. (Vgl. dazu I.2.3)
- I.3.7 Eine Stellungnahme der antragstellenden Hochschulen zu den kapazitären Auswirkungen der zusätzlichen W-Stellen und der erwarteten Auslastung ist anzufügen.

I.4 Förderbeginn und Förderdauer

Die Finanzierung der promovierenden bzw. der sich in der Postdoc-Phase befindlichen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Positionen zur Koordination erfolgt vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen zunächst für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren. Innerhalb von 4 Jahren ist eine Evaluation vorzusehen. Eine Verlängerung der Förderung um weitere bis zu 5 Jahre ist möglich. Die Einstellung der promovierenden akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb eines Center erfolgt zeitgleich mit dem Beginn der

Förderdauer des Graduiertenkollegs. Als frühestmöglicher Förderbeginn wird der 01.04.2019 festgelegt.

Die Zuweisung der W-Stellen ist vorbehaltlich der haushaltmäßigen Voraussetzungen auf Dauer vorgesehen. Die Unterstützung zur Erstausrüstung der Professuren wird einmalig gewährt. Die Unterstützung zur Stärkung der Forschungsschwerpunkte kann vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Förderbeginn gewährt werden. Als frühestmöglicher Förderbeginn wird der 01.04.2019 festgelegt.

Förderlinie II:
Bindung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Fachhochschulen -
Kapazitätserweiterung und Profilbildung

Ziel dieser Förderlinie ist es, die Fachhochschulen durch eine bessere Ausstattung mit W-Planstellen in ihrer Profil- und Strukturbildung zu unterstützen und hochqualifiziertes professorales Personal an die Hochschulen zu binden.

II.1. Fördervoraussetzungen

- 1.1 Seitens der antragstellenden Hochschule ist darzulegen, welche Schwerpunkte und Zielsetzungen der Profil- und Strukturbildung verfolgt werden und wie sich diese in das bestehende Hochschulprofil einpassen sollen.
- 1.2 Eine Stellungnahme der antragstellenden Hochschulen zu den kapazitären Auswirkungen und der erwarteten Auslastung ist anzufügen.

II.2. Fördergegenstand

Beantragt werden können W2-Planstellen insbesondere für:

- II.2.1 den Ausbau vorhandener oder den Aufbau neuer Schwerpunkte und/oder
- II.2.2 stark nachgefragte Studiengänge zur Ausweitung der Kapazitäten / Ausbau der Studierendenzahlen und/oder
- II.2.3 besondere Aufgabenschwerpunkte in:
 - a) der Lehre, insbesondere zur (Weiter-)Entwicklung von Lehr- und Lernformaten bei gleichzeitiger Reduktion des Lehrdeputats zur Schaffung zeitlicher Freiräume
 - b) der Forschung bei gleichzeitiger Reduktion des Lehrdeputats zur Schaffung zeitlicher Freiräume
 - c) im Transfer bei gleichzeitiger Reduktion des Lehrdeputats zur Schaffung zeitlicher Freiräume und/oder
- II.2.4 befristete Zuweisungen von Stellen für konkrete vorgezogene Berufungen

Insgesamt stehen bis zu 10 W2 zur Verfügung. Mit Ausnahme der Stellen nach II.2.4 kann jede dieser Professuren mit einer Erstausrüstung in Höhe von 62.500 € beantragt werden. Die laufenden Kosten der Professuren sind über das Globalbudget der jeweiligen Hochschule abzudecken. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung der Personalkosten für max. zwei Professuren pro Hochschule für einen befristeten Zeitraum möglich.

II.3 Förderbeginn und Förderdauer

Die Zuweisung der W-Stellen mit Ausnahme der Stellen nach II.2.4 ist vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen auf Dauer vorgesehen. Die Unterstützung zur Erstausrüstung der Professuren wird einmalig gewährt. Als frühestmöglicher Förderbeginn wird der 01.04.2019 festgelegt.

Förderlinie III: **Stärkung der Strategiefähigkeit**

Die Fachhochschulen sollen durch die Stärkung der Personalstruktur in Bereichen, die dem Ausbau der Strategiefähigkeit einschließlich Drittmittelfähigkeit dienen, unterstützt werden. Die Positionen sind im Bereich von Verwaltung bzw. Wissenschaftsmanagement angesiedelt.

III.1. Fördervoraussetzungen

III.1.1 Seitens der antragstellenden Hochschulen ist darzulegen, in welchen Bereichen besondere Bedarfe der Hochschule zu verzeichnen sind und wie der Bereich durch einen personellen Zuwachs dauerhaft gestärkt und weiterentwickelt werden soll.

III.1.2 Der Antragstellung ist eine Stärken-Schwächen-Analyse der Bereiche, denen die antragstellende Hochschule für ihre strategische Ausrichtung eine herausragende Bedeutung zumisst, voranzustellen. Es ist unter Definition von Zielen plausibel darzustellen, welche strategischen Schwerpunkte die Hochschule mittel- und langfristig setzen möchte und wie sich die beantragten Personalkapazitäten zu den bestehenden zentralen und dezentralen Strukturen verhalten.

III.2. Fördergegenstand

Förderfähig ist eine personelle Verstärkung in der strategischen Hochschulentwicklung u.a. in folgenden Bereichen:

III.2.1 Strategisches Controlling

III.2.2 Aufbau einer effizienten Forschungsunterstützung einschließlich Antragsberatung zur

III.2.3 Stärkung der Teilnahme an nationalen und internationalen Förderprogrammen

III.2.4 Datenbasiertes Qualitätsmanagement (z.B. Aufbau eines Studiengangs-/Studienverlaufsmonitoringsystems zur Verbesserung der Studienqualität).

Zur Finanzierung der Positionen stehen dauerhaft Finanzmittel in Höhe von jährlich 1,6 Mio. € zur Verfügung. Förderfähig sind die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Entgeltgruppe TV-L E13 zzgl. einer Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich bis zu 2.000 € pro Vollzeitäquivalent.

III.3 Förderbeginn und Förderdauer

Die Förderung ist vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen auf Dauer vorgesehen. Als frühestmöglicher Förderbeginn wird der 01.01.2019 festgelegt.

E. Antragsverfahren

Anträge für die Förderlinie 1 können als Verbundantrag mehrerer Hochschulen oder als Einzelantrag einer Hochschule, sofern diese die Voraussetzungen unter I.2. allein erfüllt, eingereicht werden. Eine Partizipation an mehreren „Innovations- und Karrierecenter FH“ und damit eine Beteiligung an mehreren Anträgen ist möglich. Anträge für die Förderlinien 2 und 3 sind als Einzelanträge einer Fachhochschule einzureichen.

Die Planstellen und die Mittel werden auf der Grundlage einer externen Begutachtung durch Entscheidung der Ministerin vergeben.

Als Auswahlkriterien für die Förderung in den Förderlinien dienen folgende Kriterien:

- (1) Förderlinien I, II, III: Schlüssigkeit, Innovativität und Qualität des Konzepts
- (2) Förderlinien I, II, III: Relevanz und Passfähigkeit im Hinblick auf das (Forschungs-)Profil der beteiligten Hochschule(n) und die Struktur- und Entwicklungsplanung des Landes
- (3) Förderlinien I, II: Auslastung der betroffenen Studienangebote
- (4) Förderlinie I: Mehrwert des Konzeptes für die beteiligten Hochschule(n)
- (5) Förderlinie I: Nachhaltigkeit der angestrebten Effekte insb. für eine engere Kooperation von Universitäten und FHs bei der Ausbildung des wiss. Nachwuchses

Die vorliegenden Fördergrundsätze werden unter Haushaltsvorbehalt veröffentlicht.

Die Anträge für die Förderlinie I und II werden bis zum 01.11.2018, für die Förderlinie III bis zum 01.10.2018 in digitaler Form unter: markus.koenecke@mwfk.brandenburg.de sowie in schriftlicher Form mit rechtsgültiger Unterschrift beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, Referat 21, eingereicht. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bewilligt die Mittel unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dr. Martina Münch